

Satzung

der Keynes Gesellschaft e.V.

in der Fassung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister am 5.4.04

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen **Keynes Gesellschaft e.V.** Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein **Keynes Gesellschaft** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der **Keynes Gesellschaft** ist die Förderung, Diskussion und Verbreitung der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse von J. Maynard Keynes sowie der darauf aufbauenden Theorien. Mit dieser Zielsetzung werden auch Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik gefördert. Zur Verwirklichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft vorrangig eine Internetpräsentation der Veröffentlichungen von und über Keynes aufbauen und damit eine wissenschaftliche Dokumentation über das Leben und Wirken von John Maynard Keynes in Wissenschaft und Politik aufbauen. Außerdem kann die Gesellschaft

1. wissenschaftliche Tagungen veranstalten
2. wissenschaftliche Forschungsvorhaben fördern
3. Preise für wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeiten sowie für Wirtschaftspublizistik vergeben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der **Keynes Gesellschaft** können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form erfolgen. Ferner kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung der Keynes Gesellschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Kuratorium

Die **Keynes Gesellschaft** kann ein Kuratorium berufen. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Idee und das Werk von J.M. Keynes zu fördern. Es entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Vergabe von Preisen der **Keynes Gesellschaft**. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Ihnen können natürliche und juristische Personen angehören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. In gleicher Weise kann eine Beitrags-(Finanz-)ordnung erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann nach einmaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

§ 6 Finanzierung

Die zur Finanzierung für die Verwirklichung der Zwecke der **Keynes Gesellschaft** erforderlichen Mittel sollen neben den Mitgliedsbeiträgen durch freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Organe der **Keynes Gesellschaft** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es kann weitere Stimmen vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für die Vertreter von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 32 BGB.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in offener (auf Antrag geheimer) Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie entscheidet über die Ausrichtung der Tätigkeit der **Keynes Gesellschaft** und sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht mindestens zwei Personen, und zwar jeweils dem Vorsitzenden und einem oder weiteren Stellvertretern, die jeweils Alleinvertretungsbefugnis haben. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Vom Vorstand werden alle Aufgaben wahrgenommen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 27 Abs. 2 und 3 BGB.

§ 10 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnet insbesondere für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Geschäftsführung zeichnungsbefugt. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann ein weiterer Geschäftsführer beigelegt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sowie die Auflösung **Keynes Gesellschaft** bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 33 BGB. Satzungsänderungen, die den in § 2 festgelegten Zweck der **Keynes Gesellschaft** betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt Berlin zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht verloren geht.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung der **Keynes Gesellschaft** sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der **Keynes Gesellschaft** an die Friedrich-Ebert-Stiftung (e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 5.4.2004

Prof. Dr. J. Kromphardt
Vorsitzender